

Merkblatt

über die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung für Bezieher von
Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende/Sozialhilfe

Auf Grund des Sozialgesetzbuches II – Grundsicherung für Arbeitsuchende / Sozialgesetzbuches XII- Sozialhilfe – werden Leistungen für Unterkunft und Heizung übernommen. Anerkennungsfähig sind die **angemessenen** Aufwendungen.

Der angemessene Bedarf für Unterkunft wird in einem zweistufigen Verfahren ermittelt:

1. Zunächst ist die Anzahl der Personen im Haushalt zu ermitteln.
2. Alsdann ist der maßgebliche örtliche Vergleichsraum festzulegen. Innerhalb des Kreises Kleve bestehen folgende sechs Vergleichsräume:

VR 1 Nordwest : Kleve, Bedburg-Hau, Kranenburg
 VR 2 Nordost: Rees, Emmerich am Rhein
 VR 3 Mitte Nord: Goch, Uedem, Kalkar
 VR 4 Mitte Süd: Kevelaer, Weeze
 VR 5 Geldern: Geldern
 VR 6 Süd: Rheurdt, Wachtendonk, Issum, Straelen, Kerken.

Mit den beiden Zuordnungen Personenanzahl und Vergleichsraum können aus der nachfolgenden Tabelle die Obergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft (Nettokaltmiete, kalte Nebenkosten und Heizkosten) im Kreis Kleve abgelesen werden.

Ergebnistabellen für den Kreis Kleve (Wohnungsmarktsegment Unteres Drittel)						
Angemessene Bruttowarmmiete in €						
Vergleichsraum	1 Pers. Haushalt	2 Pers. Haushalt	3 Pers. Haushalt	4 Pers. Haushalt	5 Pers. Haushalt	je weitere Person
1. Nordwest	520	610	720	860	960	111
2. Nordost	500	580	700	810	860	91
3. Mitte Nord	490	580	700	800	900	103
4. Mitte Süd	520	610	720	840	910	98
5. Geldern	510	600	720	860	930	106
6. Süd	510	590	730	880	940	108

Im Kreis Kleve gelten die Bedarfe für Unterkunft und Heizung dann als angemessen, wenn die Bruttowarmmiete angemessen ist.

Innerhalb der Mietobergrenze besteht die volle Verrechnungsmöglichkeit innerhalb der drei Komponenten (Nettokaltmiete, kalte Nebenkosten und Heizkosten). Dies erhöht die Flexibilität der Leistungsberechtigten, da etwas höhere Aufwendungen bei einer Komponente noch als angemessen angesehen werden, solange die Mietobergrenze (Bruttowarmmiete) eingehalten wird. Die Übernahme dieser Kosten ist unabhängig von der tatsächlichen Wohnungsgröße.

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, werden sie so lange berücksichtigt, wie es dem alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate.

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft ist eine Zusicherung der für den gewünschten Wohnort zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Jobcenter/Sozialamt) zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen. Diese Zusicherung wird erteilt, soweit der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Leben im Haushalt Personen, die nicht in die Bedarfsberechnung aufgenommen sind, so haben diese in jedem Fall den auf sie entfallenden Anteil an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu tragen. Die Anteile sind in der Regel nach der Zahl der Haushaltsangehörigen zu berechnen.

Kosten für eine Garage oder einen Einstellplatz gehören i.d.R. **nicht** zu den Unterkunftskosten. Auch nicht zu den Unterkunftskosten gehören Aufwendungen für Kochfeuerung, Bedienung, Wäsche, u.ä.. Zu den Kosten der Unterkunft gehören auch Aufwendungen im Rahmen eines Untermietverhältnisses sowie Aufwendungen für ein angemessenes Eigenheim oder den selbstbewohnten Teil eines Mehrfamilienhauses. Einzelheiten zur Höhe sind bei Ihrer örtlichen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Jobcenter/Sozialamt) zu erfragen.

Nachrichtlich sind in der folgenden Übersicht die Einzelkomponenten aufgeführt:

Vergleichsraum	Bestandteile	1 Pers.-Haushalt	2 Pers.-Haushalt	3 Pers.-Haushalt	4 Pers.-Haushalt	5 Pers.-Haushalt	Je weitere Person
1. Nordwest	Nettokaltmiete	350,00 €	420,00 €	500,00 €	600,00 €	700,00 €	88,00 €
	Nebenkosten	100,00 €	110,00 €	130,00 €	160,00 €	160,00 €	15,00 €
	Heizkosten	70,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	100,00 €	8,00 €
	Bruttowarmmiete	520,00 €	610,00 €	720,00 €	860,00 €	960,00 €	111,00 €
2. Nordost	Nettokaltmiete	330,00 €	390,00 €	480,00 €	550,00 €	600,00 €	68,00 €
	Nebenkosten	100,00 €	110,00 €	130,00 €	160,00 €	160,00 €	15,00 €
	Heizkosten	70,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	100,00 €	8,00 €
	Bruttowarmmiete	500,00 €	580,00 €	700,00 €	810,00 €	860,00 €	91,00 €
3. Mitte Nord	Nettokaltmiete	320,00 €	390,00 €	480,00 €	540,00 €	640,00 €	80,00 €
	Nebenkosten	100,00 €	110,00 €	130,00 €	160,00 €	160,00 €	15,00 €
	Heizkosten	70,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	100,00 €	8,00 €
	Bruttowarmmiete	490,00 €	580,00 €	700,00 €	800,00 €	900,00 €	103,00 €
4. Mitte Süd	Nettokaltmiete	350,00 €	420,00 €	500,00 €	580,00 €	650,00 €	75,00 €
	Nebenkosten	100,00 €	110,00 €	130,00 €	160,00 €	160,00 €	15,00 €
	Heizkosten	70,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	100,00 €	8,00 €
	Bruttowarmmiete	520,00 €	610,00 €	720,00 €	840,00 €	910,00 €	98,00 €
5. Geldern	Nettokaltmiete	340,00 €	410,00 €	500,00 €	600,00 €	670,00 €	83,00 €
	Nebenkosten	100,00 €	110,00 €	130,00 €	160,00 €	160,00 €	15,00 €
	Heizkosten	70,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	100,00 €	8,00 €
	Bruttowarmmiete	510,00 €	600,00 €	720,00 €	860,00 €	930,00 €	106,00 €
6. Süd	Nettokaltmiete	340,00 €	400,00 €	510,00 €	620,00 €	680,00 €	85,00 €
	Nebenkosten	100,00 €	110,00 €	130,00 €	160,00 €	160,00 €	15,00 €
	Heizkosten	70,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	100,00 €	8,00 €
	Bruttowarmmiete	510,00 €	590,00 €	730,00 €	880,00 €	940,00 €	108,00 €